



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 16. Juni 1950

Nr. 24

Haushaltssatzung und Umlage des Kreisverbands Calw für das Rechnungsjahr 1949

I.

Der Kreistag hat am 20. Okt. 1949 die Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1949 beschlossen. Sie ist durch Weisung des Innenministeriums vom 19. Dez. 1949 Nr. IV 4260 B 3 Nr. 14 im voraus genehmigt worden, d. h. vorbehaltlich der endgültigen Verabschiedung durch den Kreistag.

Diese endgültige Verabschiedung geschah in einer Nachtrags-Haushaltssatzung durch Kreistagsbeschluß vom 4. April 1950. Die Haushalts- (Nachtrags-Haushalts-) Satzung wird hiermit wie folgt öffentlich bekanntgemacht:

§ 1

Ordentlicher Haushaltsplan: Einnahmen und Ausgaben je 4 859 244 DM.

Außerordentlicher Haushaltsplan: Nichts.

§ 2

Kreisumlage: 1300 000 DM. Umlage-Maßstab: 130% der Grundsteuer-Meßbeträge A und B für 1949; 400% des Solls der Gewerbesteuer Vorauszahlungen (einschl. der Vorauszahlungen aus Zerlegungsanteilen) des 1. Kalendervierteljahres 1949 nach dem vom 1. 4. 1949; 400% der Bürgersteuer-Meßbeträge 1942.

§ 3

Höchstbetrag der Kassenkredite: 361 000 DM.

II.

Auf die einzelnen Gemeinden entfallen folgende Anteile an der Kreisumlage (bei 28,9% der aus dem Umlage-Maßstab sich ergebenden Steuerkraftmeßzahlen):

Calw	150 244.—
Agenbach	6 585.—
Aichelberg	13 095.—
Aichhalden	3 540.—
Altbülach	6 798.—
Altbürg	8 922.—
Altensteig (einschl. Dorf)	47 166.—
Althengstett	14 834.—
Arnbach	6 465.—
Bad Liebenzell	39 504.—
Bad Teinach	9 760.—
Beihingen	2 976.—
Beinberg	1 689.—
Bernbach	6 440.—
Berneck	4 950.—
Beuren	1 848.—
Bieselsberg	3 879.—
Birkenfeld	40 104.—
Breitenberg	4 227.—
Calmbach	39 237.—
Conweiler	9 700.—
Dachtel	2 957.—
Deckenpfronn	8 971.—
Dennach	10 276.—
Dobel	18 170.—
Ebershardt	3 534.—
Ebhausen	16 976.—
Effringen	6 198.—
Egenhausen	8 683.—
Emberg	1 604.—
Emmingen	5 931.—
Engelsbrand	6 605.—
Enzklosterle	14 735.—
Ettmannsweiler	3 105.—
Feldrennach	10 430.—
Gaugenwald	1 560.—
Gechingen	9 818.—

Gräfenhausen	14 236.—
Grunbach	5 850.—
Gültlingen	9 493.—
Haiderbach	16 273.—
Herrenalb	43 392.—
Hirsau	24 977.—
Höfen	17 488.—
Holzbronn	2 546.—
Hornberg	2 879.—
Igelsloch	3 413.—
Kapfenhardt	4 183.—
Langenbrand	6 571.—
Liebelsberg	5 025.—
Loffenau	13 454.—
Maisenbach	2 885.—
Martinsmoos	2 762.—
Mindersbach	1 707.—
Möttlingen	5 452.—
Monakam	2 435.—
Nagold	119 372.—
Neubulach	13 161.—
Neuenbürg	50 879.—
Neuhengstett	2 315.—
Neusatz	3 633.—
Neuweiler	7 277.—
Niebelsbach	3 626.—
Oberhaugstett	2 909.—
Oberkollbach	2 439.—
Oberkollwangen	4 088.—
Oberlengenhardt	2 360.—
Oberreichenbach	5 390.—
Oberschwandorf	4 870.—
Ostelsheim	6 886.—
Ottenbronn	2 173.—
Ottenhausen	5 249.—
Pfrondorf	1 832.—

Rötenbach	2 248.—
Rohrdorf	26 518.—
Rotensol	4 610.—
Rotfelden	3 342.—
Salmbach	2 049.—
Schmieh	2 543.—
Schömburg	18 090.—
Schönbronn	5 508.—
Schwann	8 645.—
Schwarzenberg	2 092.—
Simmersfeld	7 898.—
Simmozheim	7 271.—
Sommenhardt	5 573.—
Spielberg	4 708.—
Stammheim	26 416.—
Sulz	8 890.—
Überberg	4 298.—
Unterhaugstett	2 682.—
Unterlengenhardt	2 096.—
Unterreichenbach	12 123.—
Unterschwandorf	1 309.—
Walddorf	6 762.—
Waldrennach	5 312.—
Wart	4 224.—
Wenden	1 802.—
Wildbad	116 442.—
Wildberg	17 121.—
Würzbach	6 624.—
Zavelstein	4 041.—
Zwerenberg	3 494.—

Jede Gemeinde erhält demnächst ein Umlageausschreiben (mit Lieferungs-Abrechnung). Hieraus sind auch die im einzelnen zugrundegelegten Steuerkraftmeßzahlen ersichtlich, ebenso die Vorauszahlungsverpflichtungen für das Rechnungsjahr 1950 (mit monatlich $\frac{1}{12}$ der vorerwähnten Jahresbeträge für 1949).

Calw, 10. Juni 1950

Kreisverband

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Das Offenhalten der Ladengeschäfte und die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in Handelsgewerbebetrieben an den Sonn- und Festtagen ist grundsätzlich verboten.

In folgenden Fällen sind Ausnahmen zugelassen:

I.

Für offene Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang den Verkauf von Waren zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse dienen, nach folgendem Plan:

1. Bäcker- und Konditorwaren, frische Blumen, Zeitungen und frische Fische an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10 bis 12 Uhr. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.

2. Frisches Fleisch, geräucherte Fische an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres (1. April bis 30. September) während der Zeit von 10 bis 12 Uhr. An Ostern und Pfingsten gilt die Ausnahme jedoch nur für den zweiten der beiden Feiertage.

3. Roheis an allen Sonn- und Festtagen des Sommerhalbjahres während der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

Eingeschränkter Dienstbetrieb am 17. Juni

Die Kanzleien des Landratsamts sind am Samstag, 17. Juni 1950, geschlossen. Für dringende Fälle ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Landratsamt

4. Frische Milch an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

5. Frischobst an allen Sonn- und Festtagen des Jahres während der Zeit von 10 bis 12 Uhr.

6. Blumen, Pflanzen und Kränze zum Schmuck von Gräbern während der Zeit von 13 bis 18 Uhr an 10 Sonn- und Festtagen, an denen ein besonders starker Besuch der Friedhöfe zu erwarten ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils das Bürgermeisteramt.

II.

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten ist für sonstige Handelsgewerbebetriebe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, in nachstehendem Umfang zugelassen.

1. Bierniederlagen, Flaschenbier- und Mineralwasserhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern zur Lieferung der Kundschaft mit Bier und Mineralwasser an allen Sonn- und Festtagen.

2. Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen):

Die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen.

3. Werkstätten und Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen), Tankstellen:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten mit der Abgabe von Betriebsstoffen (Brennstoff, Öl, Fett, Preßluft) und

von Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge an allen Sonn- und Festtagen.

4. Blumengroßhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden, mit Ausnahme des 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages.

5. Milch- und Sahnegroßhandel:

Die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an allen Sonn- und Festtagen zur Belieferung offener Verkaufsstellen während 3 Stunden.

III.

Der Geschäftsbetrieb in allen offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern in ihnen ist gestattet:

1. In allen Gemeinden des Kreises je von 11 Uhr — jedoch frühestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Ende des Hauptgottesdienstes — bis 16 Uhr am 25. Juni, 2. Juli und 6. August, 17. Dezember und 24. Dezember 1950. Für besondere Anlässe wird noch ein beweglicher Sonntag mit gleicher Verkehrszeit freigegeben. Sollte dieser bis 3. September nicht aufgebraucht sein, so wird er hiermit auf diesen Tag festgesetzt.

2. In den Kurorten ist außerdem ein Verkauf von Andenken, Bade- und Luxusgegenständen und Devotionalien, von Tabakwaren, Frischobst, Obstsaften, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen wie folgt gestattet:

a) In Wildbad, Herrenalb, Calmbach, Hirsau, Bad Teinach ab sofort an allen Sonntagen bis 24. 9. 1950 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

b) In Dobel und Enzklosterle ab sofort an allen Sonntagen bis 27. 8. 1950 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

c) In Bad Liebenzell ab sofort an allen Sonntagen bis 24. 9. 1950 von 11.30 bis 13 Uhr und 14.30 bis 18 Uhr.

d) In Zavelstein ab sofort an allen Sonntagen bis 27. 8. 1950 von 11 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

IV.

Werden Arbeiter oder Angestellte an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraums von mehr als 3 Stunden beschäftigt, so ist die Ruhezeit so zu regeln, daß sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle 3 Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei sind. Das gilt auch für die Arbeiter und Angestellten, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann für einzelne Betriebe das Gewerbeaufsichtsamt, im übrigen das Arbeitsministerium, genehmigen, daß die im Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktagen verlegt werden. In diesem Falle ist in der Regel in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewährleisten.

Werden Arbeiter und Angestellte mit ununterbrochenen Arbeiten in 3 Schichten beschäftigt, so kann die Ruhezeit so geregelt werden, daß jeder Arbeiter oder Angestellte alle 3 Wochen volle 24 Stunden, von denen mindestens 18 auf den Sonntag entfallen, von der Arbeit frei bleibt.

An den nach Abs. 1 frei zu haltenden Sonntagen dürfen Arbeiter und Angestellte nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Ziff. 1 GO. beschäftigt werden.

Soweit die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Arbeiters oder Angestellten nicht nach Stunden begrenzt ist, darf sie 8 Stunden an einem Sonn- und Festtag nicht überschreiten, falls nicht die besondere Art der Beschäftigung oder der Schichtwechsel eine Überschreitung dieser Grenze erfordert.

Wenn die Arbeiter und Angestellten durch die Sonntagsarbeit am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, soll ihnen an jedem 3. Sonntag die zum Besuch des

Kreisfeuerlöschverband Calw

Die Versammlungsversammlung hat am 13. April 1950 auf Grund von § 5 der Verbandsatzung für das Rechnungsjahr 1949 folgende Haushaltssatzung erlassen:

a) Der Haushaltsplan wird festgesetzt

aa) im ordentlichen Haushaltsplan in Einnahme auf DM 92 624.— in Ausgabe auf DM 92 624.—

bb) im außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe ohne Ansätze.

b) Die Verbandsumlage gemäß § 22 (1) und (3) b der Satzung wird auf DM 42 000.— festgesetzt. Sie wird auf alle Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Umlagekapitalien zur Gebäudebrandversicherung (Stand vom 1. Januar 1949) umgelegt.

c) Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

Diese Haushaltssatzung ist mit Weisung des Innenministeriums vom 27. Mai 1950 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang vom 19.—24. Juni 1950 beim Verbandspfleger auf.

Calw, den 31. Mai 1950

Kreisfeuerlöschverband
Calw.

Gottesdienstes erforderliche Zeit gewährt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen gemäß § 5 Abs. 3 Ziff. 5 und § 18 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948, RegBl. S. 103 (Neufassung abgedruckt im Regierungsblatt 1948 S. 175) Kinder (unter 14 Jahren) und Jugendliche (unter 18 Jahren) nicht beschäftigt werden. In offenen Verkaufsstellen dürfen Jugendliche ausnahmsweise an 6 Sonn- und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung § 105 b Abs. 2 eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist. Die Dauer dieser Beschäftigung wird auf die Wochenarbeitszeit nicht angerechnet.

Landratsamt

Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten

Das Wirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach gesetzlicher Bestimmung erlöschen alle vom früheren Reichspatentamt erteilten, noch nicht abgelaufenen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen) mit dem Ablauf des 30. 6. 1950, sofern nicht deren Aufrechterhaltung beim Deutschen Patentamt in München bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird. Gleiches gilt auch für die vor dem 8. 5. 1945 beim Reichspatentamt eingereichten Patent- und Warenzeichenanmeldungen. Für die Anträge sind vom Deutschen Patentamt besondere Vordrucke herausgegeben worden, die vom Verlag Albert Nauck & Co., Detmold, Palaistr. 46 bezogen werden können. Auf die Einhaltung dieses Termins wird besonders hingewiesen. Weitere Auskunft erteilt im Bedarfsfalle das Landgewerbeamt Tübingen, Gartenstraße 51.

Bekanntgaben der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung
vom 13. Juni 1950

B 25. Schwarzwälder Strumpffabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Oberkollbach, Kreis Calw. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Strickwaren aller Art. Stammkapital 70 000 DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Februar 1950. Geschäftsführer: Herbert Medger, Kaufmann in Oberkollbach und Günther Mette,

Kaufmann in Oberkollbach. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Herbert Medger leistet seine Stammeinlage dadurch, daß er in die Gesellschaft 37 Maschinen zum Gesamtwert von 50 000 DM einbringt.)

Amtsgericht Nagold

Aufgebot

II F 2/50. Die Eheleute Friedrich Lenz und Luise Lenz geb. Held in Rohrdorf bei Nagold haben beantragt, den Eigentümer von 1/4 an Geb. Nr. 22 — 61 qm Scheuer am Bronnen in Rohrdorf — auszuschließen; die Eheleute Christian Seeger und Marie Seeger geb. Rentschler daselbst haben beantragt, den Eigentümer von 3/32 an Geb. Nr. 23/1 — 45 qm Scheuer am Bronnen in Rohrdorf — auszuschließen.

Der bisherige Eigentümer dieser im Grundbuch von Rohrdorf bisher nicht eingetragenen Grundstücksteile wird aufgefordert, in dem auf

Freitag, 25. August 1950, 16 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls sein Ausschluß erfolgen wird.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung

A 446 — 6. 6. 1950: Wilhelm Görlich in Wildbad, (Wilhelmstraße 36, Lebensmittel- und Feinkostgeschäft). Inhaber: Wilhelm Görlich, Kaufmann in Wildbad.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Löschung

A 414 — 6. 6. 1950: Gustav Unterberg in Neuenbürg. Die Firma ist erloschen.

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft, die an den auf Markung Dennjacht gelegenen, im Grundbuch auf den Namen des Jakob Kleile, Wagners in Dennjacht eingetragenen Grundstücken

Höchstzulässiges Gebot

Geb. 13, Bergstraße, Wohnhaus, Scheuer, Remise, Hofraum 1 a 74 qm	6000 DM
Geb. Nr. 14, Bergstraße, Keller, Hofraum 32 qm	300 DM
Parz. Nr. 6, Gras-, Baum- und Gemüsegarten hinten im Dorf 13 a 65 qm	1200 DM
Parz. Nr. 8, Acker und Wald unten im Dorf 23 a 49 qm	500 DM
Parz. Nr. 9/1, Gras- und Baumgarten, Baumacker, Mauer daselbst 47 a 07 qm	1000 DM

Parz. Nr. 110/2, Baumwiese, Acker, Wechselfeld, Hauswiesen 8 a 37 qm

besteht, sollen diese Grundstücke am Mittwoch, den 21. Juni 1950, vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathaus in Unterreichenbach versteigert werden.

Das vom Landratsamt Calw als Preisbehörde am 19. April 1950 (AZ. III b 4004.83) festgesetzte höchstzulässige Gebot ist oben beigefügt, Gesamtbetrag 9800 DM.

Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 zur Abgabe von Geboten eine Genehmigung des Landratsamts Calw — landwirtschaftliche Abteilung — erforderlich ist.

Wer diese Genehmigung nicht bei Abgabe seines Gebots vorlegt, dessen Gebot muß zurückgewiesen werden.

Bad Liebenzell, den 28. April 1950.

Zwangsversteigerungskommissär:
Bezirksnotar Hüller



Mitteilungen für die Landwirtschaft

Der buchführende Landwirt ist im Vorteil

Bei der gegenwärtig hohen steuerlichen Belastung unserer Bauernbetriebe wird die Einrichtung einer Buchführung immer notwendiger. Die Einkommen- und Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte wird zur Zeit vom Finanzamt aus einem Zwölftel des Einheitswertes berechnet. Dieses Zwölftel wird als Reinertrag angenommen und daraus der Steuerbetrag mit bestimmten Zuschlägen festgesetzt. Dadurch wird dem nichtbuchführenden Landwirt ein Einkommen berechnet, das er in Wirklichkeit überhaupt nicht hat. Nur durch eine Buchführung ist der Landwirt in der Lage, seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben und somit seinen Gewinn bzw. Verlust nachzuweisen.

Worin bestehen nun die steuerlichen Vorteile des Buchführenden?

1. Unabhängigkeit vom Einheitswert und dem darin enthaltenen Reinertrag.
2. Ansatz der Einnahmen, wie sie im Wirtschaftsjahr wirklich anfallen.
3. Geltendmachung aller Betriebsausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe. (Steuern, Löhne, Versicherung usw.)
4. Abzug der Kinderlöhne ($\frac{1}{2}$)
5. Abzug des Nachholbedarfes, sei es als Ersatzbeschaffung von Maschinen, Reparaturen usw.
6. Abzug der Auffrischung des Viehbestandes soweit die Richtwerte überschritten werden.
7. Geltendmachung aller Verluste, wie Viehverluste, Maschinenverluste, Verluste durch Trockenheit, Nässe, Seuchen usw.
8. Abschreibung der Anlagewerte (Gebäude, Inventar usw.)
9. Erhöhte Abschreibung nach dem DM-Bilanzgesetz. (Ausgang Einheitswert 1935 und später — statt 1925)
10. Erhöhte Abschreibung für Ersatzbeschaffung.
11. Erhöhte Abschreibung für neu errichtete Wohngebäude und landw. Betriebsgebäude.
12. Steuerfreiheit für 15% des Gesamtgewinns — 50% des nicht entnommenen Gewinns.
13. Verlustausgleich und Verlustvortrag.
14. Besteuerung nach dem 2-jährigen Durchschnitt.

Der Buchführende versteuert demnach als Umsatz nur das, was er wirklich geleistet und verkauft hat und einen Gewinn, der durch zahlreiche Möglichkeiten vermindert ist. Abschreibung — nicht entnommener Gewinn — Verlustvortrag — 2-jähriger Durchschnitt — geben dem Landwirt die Möglichkeit höchster Anpassung seines Gewinnes an die Leistungsfähigkeit seines Betriebes und geben ihm einen gewaltigen Vorsprung dem nichtbuchführenden Landwirt gegenüber. Beim nichtbuchführenden Landwirt sind die Ausgaben wesentlich höher gestiegen als die Einnahmen und der Reinertrag von 1935 wird bei den meisten Betrieben nicht mehr erreicht. Der nichtbuchführende Landwirt versteuert heute einen Gewinn, den er gar nicht hat, den er in keiner Weise irgendwie beeinflussen und dem tatsächlichen Ergebnis anpassen kann. Das trifft besonders diejenigen Landwirte, die viel eigene Arbeitskräfte, einen durch die Kriegs- und Nachkriegsjahre heruntergewirtschafteten Betrieb haben, viel fremde Leute (hohe Löhne) beschäftigen und überhaupt hohe Aufwendungen betriebswirtschaftlicher Art machen müssen. Steuern, Löhne und Versicherungen verzehren die Einnahmen zum größten Teil, sodaß für die Erhaltung und Verbesserung der Betriebe nicht mehr viel oder gar nichts übrig bleibt.

Was die Kosten der Buchführung angeht, so sind dieselben sehr gering, also auch für jeden kleineren Betrieb tragbar.

Nach den Vorteilen, die durch eine Buchführung zu erzielen sind, machen sich diese Buchführungsgebühren um ein Vielfaches bezahlt. Aus den vorgenannten Gründen ist den Bauern und Landwirten die Einrichtung der Buchführung im eigenen Interesse dringendst zu empfehlen. Besonders die ehemaligen Landwirtschaftsschüler, die selbst einen Betrieb führen oder im Elternbetrieb tätig sind, und vom Besuch der Landwirtschaftsschule her Buchführungskenntnisse haben, sollten sich zur Buchführung entschließen. Aus der Notwendigkeit heraus, den Bauernbetrieben steuerliche Erleichterungen und eine wirklich gerechte Besteuerung zu sichern, ist es notwendig, daß möglichst viele Betriebe die Buchführung einrichten. Um auch für statistische Zwecke, sowie als Nachweis der wirklichen Einnahmen unserer Bauernbetriebe und um für die Wirtschaftsberatung Unterlagen zu bekommen, sollten in jeder Gemeinde mindestens 3 Betriebe (1 guter, 1 mittlerer, 1 schlechter) die Buchführung einrichten. Zur Betreuung der buchführenden Betriebe ist geplant, für das Kreisgebiet einen Buchführungshelfer zur Unterstützung und Beratung der Betriebsinhaber in Buchführungsfragen einzusetzen. Da das neue Buchführungsjahr bereits am 1. Juli 1950 beginnt, ist es notwendig, sich rasch zur Buchführung zu entschließen und die Meldung zur Einrichtung einer solchen umgehend an das zuständige Landwirtschaftsamt, welches Interessenten gerne weitere Auskünfte erteilt, zu machen.

Landwirtschaftsamt Calw

Verbilligter Bezug von Dieseldieselkraftstoff

Das Landwirtschaftsamt Calw ist seit beinahe 1½ Jahren bemüht, nach Calw eine Ausgabestelle für zollbegünstigten Dieseldieselkraftstoff zu bekommen, da die Ausgabestelle Nagold für viele Schlepperbesitzer ungünstig liegt. Damit weite Fahrten zum Tanken vermieden werden können, hat das Zentralbüro für Mineralöl jetzt wenigstens eingeräumt, daß bei Einsendung von Treibstoffzählern oder sonstigen geeigneten Ge-

binden eine Lieferung von der Ausgabestelle Nagold frei Station möglich ist. Auch die Fa. Oest, Mineralölhandlung, Freudenstadt tätigt die Lieferung bzw. Zufuhr von verbilligtem Dieseldieselkraftstoff. Den Schlepperbesitzern wird empfohlen, durch Gemeinschaftsbezug hiervon Gebrauch zu machen.

Vergebung von Hochbauarbeiten in der Kreisstadt Calw/Wimberg

Zur Erstellung des 1. Teils einer Wohnsiedlung mit insgesamt 36 Wohnungen bestehend aus

- 2 zweigeschossigen Reihenhäusern mit je 6 Wohnungen
 - 2 zweigeschossigen Doppelhäusern mit je 4 Wohnungen
 - 1 eingeschossiges Doppelhaus mit ausgebautem Dach und 4 Wohnungen
 - 6 eingeschossigen Einzelhäusern mit ausgebautem Dach und je 2 Wohnungen
- werden auf Grund der VOB. die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten vergeben. Ab Donnerstag, den 15. Juni 1950 können die Angebotsunterlagen bei der Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H., Schloßberg 3, in Calw eingesehen werden. Die Leistungsverzeichnisse werden gegen Gebühr abgegeben.

Abgabetermin für die Angebote spätestens Mittwoch, den 21. Juni 1950, 10 Uhr

bei der Kreisbaugenossenschaft Calw. Die Bieter können zum gleichen Termin der Eröffnung beiwohnen.

Zuschlag u. evtl. Teilung der Leistungen in Lose bleibt vorbehalten.

Vergebung von Hochbauarbeiten in Rohrdorf Kr. Calw

Für drei 2-Familien-Wohnhäuser und ein kleines Doppelwohnhaus in Rohrdorf sind die Maurer-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten zu vergeben. Unterlagen sind am Montag, 19. Juni bei Architekt Gauss, Nagold (Büro Marktstr. 2) einzusehen. Angebote sind ebenfalls bis Samstag, 24. Juni vorm. 12 Uhr einzureichen.

Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H.

Marktberichte für den Landwirt

Calwer Schlachtviehmarkt vom 12. Juni

Auftrieb: 4 Stück Großvieh, 11 Kälber, 26 Schweine, 2 Schafe. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Jungfarren aa 90, Farren a 75, Rinder a 80, Kühe a 72, Kälber 100—105, Schweine 95—104, Schafe 45.

Calmbacher Schlachtviehmarkt vom 12. Juni

Auftrieb: 17 Stück Großvieh. Es wurden je $\frac{1}{2}$ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen a 76—82, b 70—75; Bullen aa 80—86, a 74 bis 80, b 70—74; Rinder aa 85—90, a 78—84, b 68—77; Kühe a 60—70, b 50—59. Kälber und Schweine waren nicht aufgetrieben.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 529; Kälber 785; Schweine 1247. Die Notierungen: Ochsen jung: aa 90—96, a 78—78; Ochsen alt: a 68 bis 76; Bullen jung: aa 85—90, a 80—85, b 77; Bullen alt: a 74—80; Rinder: aa 95 bis 101, a 82—93, b 70—78; Kühe: a 65—76, b 55—65, c 45—55, d 45; Kälber, Sonderklasse über Notiz: a 115—120, b 108—114, c 98—107, d 95. Schweine: a 100—106, b 2 104—108, c 106—110, d, e 103—108, g 1 85—96, g 2 84.

Zuchtviehabsatzveranstaltung in Plochingen

Bei der gemeinsamen Zuchtviehabsatzveranstaltung des Fleckviehzuchtverbandes d. württ. Unterlandes und des Verbandes oberchwäb. Fleckviehzuchtvereine in Plochingen wurden von den aufgetriebenen 76 Farren 22 in die Zuchtwertklasse II, 38 in

die Zuchtwertklasse III gekört. Von 28 aufgetriebenen trächtigen Kalbinnen wurden 10 in die Klasse II und 10 in die Klasse III eingestuft, der Rest wurde nicht bewertet. Es ist besonders hervorzuheben, daß die Farren zum weitaus größten Teil die Milchleistungsnoten I und II aufwiesen. Für die Farren der Zw.-Kl. II wurden zwar keine Spitzenpreise jedoch für Käufer und Verkäufer tragbare Durchschnittspreise erzielt, die bei einem Höchstpreis von 2760 DM und einem Mindestpreis von 1050 DM bei 1680 DM im Mittel lagen. Die Farren der Zuchtwertklasse III wechselten mit wenigen Ausnahmen ihre Besitzer zu einem Durchschnittspreis von 980 DM bei einem Mindestpreis von 790 DM und einem Höchstpreis von 1720 DM. Die Nachfrage nach trächtigen Kalbinnen war mäßig. Es wurde bei den Kalbinnen der Wertklasse II ein Durchschnittspreis von 1210 DM und bei denen der Wertklasse III ein Durchschnittspreis von 1050 DM erzielt. — Nächste Sonderkörung und Zuchtviehabsatzveranstaltung des Fleckviehzuchtverbandes des württ. Unterlandes und des Verbandes oberchwäb. Fleckviehzuchtvereine am 5. bis 6. Juli in Plochingen.

Nagolder Wochenmarktpreise

Kopfsalat 9—12 Pf., Gurken 45—70 Pf., Zwiebeln 5 Stk. 20 Pf., Kopfkohl 8 Pf., Blumenkohl 60—70 Pf., Rhabarber 15 Pf., Gelbe Rüben 1 Bund 20 Pf., Krautsetzlinge 1,5 Pf., Rosenkohlsetzlinge 2 Pf., Sellerie-setzlinge 3 Pf., Landbutter 1 Pfund 2,60 DM, frische Landeier 18 Pf.

Vergebung von Hochbauarbeiten in Althengstett Kreis Calw

Zur Erstellung von 2 Reihenhäusern zu je 3 Einfamilienwohnungen in Althengstett werden auf Grund der VOB. die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten vergeben. Ab Freitag, den 16. Juni 1950, können die Angebotsunterlagen bei der Kreisbaugenossenschaft Calw, Schloßberg 3, eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden ebenfalls dort gegen Gebühr abgegeben. Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 21. Juni 1950, 10 Uhr, bei der Kreisbaugenossenschaft Calw einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Vergebung von Hochbauarbeiten in Simmozheim Kreis Calw

Zur Erstellung von einem Wohngebäude mit Einliegerwohnung in Simmozheim werden auf Grund der VOB. die

Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmer- und Flaschnerarbeiten vergeben. Ab Freitag, den 16. Juni 1950, können die Angebotsunterlagen bei Herrn Architekt Maier, Simmozheim, eingesehen werden. Leistungsverzeichnisse werden ebenfalls dort gegen Gebühr abgegeben. Angebote sind bis spätestens Mittwoch, den 21. Juni 1950, 10 Uhr, bei der Kreisbaugenossenschaft Calw einzureichen. Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw

Gemeinde Calmbach

Vergebung von Bauarbeiten

Zur Erstellung eines Doppelwohnhauses (6 Wohnungen) in Calmbach, werden auf Grund der VOB. die

Grab-, Beton-, Eisenbeton-, Maurer-, Kunststein-, Dachdecker-, Platten-, Kanalisations-, Zimmerer-, Schmiede- und Flaschnerarbeiten

vergeben. Ab sofort können die Vergabeunterlagen beim Ortsbauamt Calmbach während den Sprechstunden (14—17 Uhr) eingesehen und Leistungsverzeichnisse gegen die übliche Schreibgebühr abgeholt werden. Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit Aufschrift „Angebot auf Doppelwohnhaus“ bis Montag, den 26. Juni 1950, vormittags 10 Uhr, auf dem Bürgermeisterrat Calmbach, Zimmer 3, abzugeben. Die Beteiligten können zur gleichen Zeit der Öffnung der Angebote beiwohnen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Rotes Kreuz Württg.-Hohenzollern e. V. Kreisverein Calw

Auskünfte aus Norwegen. Vom Norwegischen Roten Kreuz erfährt man, daß sich nunmehr in Oslo alle Unterlagen, Karteien und Listen befinden, in denen ehemalige deutsche Wehrmachtsangehörige in Norwegen registriert sind. Aus diesem Material können Auskünfte gegeben werden, doch müssen sich diese auf Personen beziehen, die Norwegen erst nach April 1946 verlassen haben. Auskunft durch das Rote Kreuz Calw.

Der Suchdienst kann keine Entlassungen bewirken. Dies muß auf Anfragen wiederholt festgestellt werden. Nicht einmal das Internationale Rote Kreuz, der Vatikan oder die alliierten Stellen sind in der

Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

Lage, hier Einfluß auszuüben. Der Suchdienst kann auch nicht Todeserklärungen ausstellen oder die Beurkundung von Kriegssterbefällen vornehmen.

Wer kennt die Angehörigen folgender ehemaliger Soldaten: Kautz, Waffen-SS, heute ca. 24—26 Jahre alt; Betzold oder ähnl., Karl, ca. 28—30 Jahre alt, Beruf Packer, zuletzt wohnhaft Pforzheim, geb. Nähe von Stuttgart, i. 1. Jäg.-Rgt., Div. Brandenburg; Mehlen, Mehlem oder Mühlen, Uffz., verwund. 15. 3. 1945 in Ormesheim/Saarland. Rotes gelocktes Haar. Zuschriften erbeten an das Rote Kreuz Calw.

Die Abgabe von Möbelstücken an dürftige kinderreiche Familien kann erst nach Voranmeldung erfolgen. Sowie Möbel verfügbar sind, erfolgt Benachrichtigung. Dann ist sofortiges Abholen notwendig, weil keine Lagermöglichkeit besteht.

Spenden von Männer-, Frauen- und Kinderbekleidung weiterhin dringend erbeten, auch Wäschestücke sind sehr gefragt. Hier ist die Not besonders groß. Allen Spendern im Monat Mai herzlichen Dank.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Gew. u. Kaufm. Berufsschule Neuenbürg

Der Unterricht unserer Metallabteilung und der Kaufmännischen Abteilung in Calmbach beginnt wieder ab Montag, den 19. Juni 1950 an den jeweiligen Unterrichtstagen der einzelnen Klassen.

Der Schulleiter

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest
18. Juni 1950

8.00 Uhr Christenlehre (Töchter), 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Weymann), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel), 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann), 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 21. Juni 1950

7.30 Uhr Schülergottesdienst, 8.15 Uhr Betstunde, 20.00 Uhr Vortrag von Frau Glöckler über das Gustav-Adolf-Frauenwerk, im Vereinshaus, 20.15 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 22. Juni 1950
20.00 Uhr Bibelstunde.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

2. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest
18. Juni 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 21. Juni 1950
Schülergottesdienste.

Iselshausen:

2. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest
18. Juni 1950: 9.30 Uhr Gottesdienst (P), 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 17. Juni 1950

20.30 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht St.-Georgskapelle (Seifert).

2. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest
18. Juni 1950

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Seifert), 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert), 10.30 Uhr Jugendgottesdienst, 11.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert), 13.30 Uhr Christenlehre (Töchter).

Mittwoch, 21. Juni 1950

7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert), 20.30 Uhr Mütterabend von Frä. Bert-sche, Stuttgart.

Donnerstag, 22. Juni 1950

20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg, 21.00 Uhr Vorbereitung.



Alleinverkauf

KATHE
SCHMITZ

CALW, Bahnhofstraße 16
Spezial - Korsettgeschäft

Eröffnung

der

K. K. W.

Textil-Kaufstätte

GmbH.

Calw, Badstr. 33 in wenigen Tagen



-WAREN

kaufen Sie künftig bei

K. K. W. - Textil - Calw

Autoris. STEG-Kaufstätte

früher:
Calw, Marktplatz 1

HEUTE kommt es
wieder auf den Pfennig an!

In der „Fundgrube“ in
CALW, LEDERSTRASSE 28
kaufen Sie

besonders billig

gut erhaltene und auch neuwertige d. h. noch nicht getragene Damenkleider, Herrenanzüge, Mäntel, Strickwaren, Schuhe, Stiefel.

Ferner Möbel aller Art, Kinderwagen, Nähmaschinen usw.

Verlangen Sie bitte
Sonderkatalog über

Pokale, Plaketten, Bestecke

usw. v. Silberwaren-Versand Berta Kaltenbach, Altensteig/Württ., Tel. 317
Versand nach auswärts vollkommen spesenfrei.